



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

076/19

Status: öffentlich

Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Amt/Az.: Finanzen und Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: <u>20.05.2019</u>
--	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
17.07.2019	Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt jeweils in getrennten Wahlvorgängen die folgenden ehrenamtlichen Ortsvorsteher und deren Stellvertreter:

1. Für die Ortschaft Brigach

Ortsvorsteher:

Stellvertretender Ortsvorsteher:

2. Für die Ortschaft Langenschiltach

Ortsvorsteher:

Stellvertretender Ortsvorsteher:

3. Für die Ortschaft Oberkirnach

Ortsvorsteher:

Stellvertretender Ortsvorsteher:

076/19

4. Für die Ortschaft Peterzell

Ortsvorsteher:

Stellvertretender Ortsvorsteher:

5. Für die Ortschaft Stockburg

Ortsvorsteher:

Stellvertretender Ortsvorsteher:

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach § 71 GemO werden der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Gewählt ist nach § 37 Abs. 7 GemO, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Wird diese nicht erreicht, muss neu verhandelt werden.

Die Ortschaftsräte schlagen dem Gemeinderat 1 Bewerber zur Wahl vor. Der Wahlvorschlag wird in den Ortschaftsräten durch Wahl festgelegt, gegebenenfalls erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen, notfalls entscheidet das Los.

Ausnahmsweise besteht auch die Möglichkeit, dass dem Gemeinderat durch Geschäftsordnungsbeschluss des Ortschaftsrates mehrere Bewerber zur Auswahl vorgeschlagen werden. Bei dieser Alternative wird im Ergebnis die Entscheidung über die Wahl des Ortsvorstehers dem Gemeinderat überlassen.

Vor der Wahl des Ortsvorstehers und dessen Stellvertreter für die jeweilige Ortschaft wird vom Bürgermeister der Wahlvorschlag des Ortschaftsrates mitgeteilt.